

41. Über die Bedeutung und Bestimmung der Gräben und Kanäle
nach § 100 preuß. A.L.R. I. 8.

V. Zivilsenat. Urt. v. 5. November 1904 i. S. preuß. Eisenbahn-
fiskus (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. V. 178/04.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Bei Anlegung des Bahnhofes Schw. an der Ruhr-Sieg-Eisenbahn in den Jahren 1863—1865 war von der Bahnverwaltung neben dem Bahndamme herlaufend ein Kulturweg, und längs diesem Wege, auf ihrem eigenen Grund und Boden, ein Graben hergestellt worden, der seitdem die Vorflut von den nördlich benachbarten Ländereien aufgenommen hatte. Zu diesen Ländereien gehörte das Grundstück des Klägers Flur 9 Nr. 552/186 von Schw., am Senningwege, das damals Ackerland war, später aber vom Kläger mit zwei Häusern besetzt wurde. Das Grundstück ist sehr wasserreich, und um sich bei Aushebung der Keller hervortretenden Grundwassers zu entledigen, hatte er von den Kellersohlen aus zwei Rohrleitungen angelegt, die unter dem Senningwege durch in den erwähnten Graben mündeten. In Ausführung des landespolizeilich genehmigten Plans zur Erweiterung des Bahnhofes Schw., wobei die Bahnanlagen weiter nach Norden hinausgerückt werden sollten, auch der erwähnte Graben, ließ die Bahnverwaltung im Jahre 1902 den alten Graben unterhalb der Einmündungen der erwähnten Rohrleitungen zuschütten. Infolgedessen wurde das Grundwasser durch die Rohrleitungen in die Keller des Klägers zurückgestaut.

Der Kläger verlangte nun die Beseitigung oder eine entsprechende Änderung der neuen Anlage und Schadensersatz. Der erstgedachte Antrag wurde schon in erster Instanz wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig abgewiesen, während der Anspruch auf Schadens-

erfaß in beiden Instanzen dem Grunde nach als gerechtfertigt anerkannt wurde. Das Reichsgericht wies die Klage ab, und zwar, soweit die Klage auf § 100 A.L.R. I. 8 gestützt und vom Berufungsgericht für begründet erachtet worden war, aus folgenden

Gründen:

... „Was den § 100 A.L.R. I. 8 anlangt, so nimmt der Berufsrichter allerdings mit Recht an, daß der in Frage stehende Graben, der schon bei Erbauung der Ruhr-Sieg-Eisenbahn in den Jahren 1863—1865 von der Eisenbahnverwaltung auf ihrem Grund und Boden zur Aufnahme des Tages- und Niederschlagswassers von den nördlich benachbarten Ländereien, wie der Beklagte selbst angibt, angelegt worden ist und seitdem der Vorflut von diesen Ländereien gebient hatte, zu den Gräben und Kanälen gehörte, durch welche — wie § 100 sich ausdrückt — das Wasser „seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf“ hat, und für deren unversehrte Erhaltung dort der Grundeigentümer haftbar gemacht wird. Es ist dem Berufsrichter ferner darin beizutreten, daß durch diese Vorschrift auch der ordentliche und gewöhnliche Ablauf des Grundwassers und Quellwassers, nicht bloß des Niederschlagswassers, geschützt werden soll, wie schon wiederholt vom Reichsgericht ausgesprochen ist.

Vgl. z. B. Gruchot, Beitr. Bd. 24 S. 430 (II. Hilfsfen.), Bd. 35 S. 404 (V. Zivilsen., Rep. V. 60/90); Jurist. Wochenschr. 1900 S. 673 Nr. 41 (V. Zivilsen., Rep. V. 116/00).

Verkannt ist aber vom Berufsrichter, daß die Vorschrift nur den natürlichen Ablauf des in und auf den durch das natürliche Gefälle auf den Graben oder Kanal angewiesenen Grundstücken sich bildenden Wassers zu schützen bestimmt ist, wie sich wortbeutlich daraus ergibt, daß der „ordentliche und gewöhnliche“ Ablauf des Wassers erhalten werden soll. In dieser Beziehung ist es schon mißverständlich, wenn es an einer Stelle in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils heißt, daß die Abzugsgräben des § 100 der Entwässerung des auf sie angewiesenen Geländes zu dienen hätten; denn die Entwässerung umfaßt auch und bezeichnet recht eigentlich das Eingreifen menschlicher Tätigkeit. Wenn dann in Anknüpfung hieran ausgeführt wird, daß solche Gräben nicht einmal auf die Aufnahme des anfangs dorthin geflossenen Wassers beschränkt seien, sondern auch einem durch die ordnungsmäßige Benutzung der bezüg-

lichen Grundstücke, z. B. wie hier durch Bebauung, entsprungenen Bedürfnisse nach vermehrter Wasserableitung dienen müßten, so ist auch dies nur mit Einschränkungen richtig. Erstens ist dabei festzuhalten, daß es sich nur um solche Wässer handeln darf, die in der natürlichen Beschaffenheit der Grundstücke ihren Ursprung haben. Dies ist erst kürzlich von dem jetzt erkennenden Senat in dem im Bd. 57 der Entsch. des R.G.'s in Zivils. Nr. 43 S. 190 abgedruckten Urteile als ein nach der bisherigen Rechtsprechung feststehender Satz anerkannt worden. In diesem Urteile wurde dann freilich die Frage aufgeworfen, jedoch unentschieden gelassen, ob nicht auch auf die Gräben und Kanäle des § 100 A.L.R. I. 8 der für Privatflüsse (§ 99 das.) anerkannte Grundsatz anzuwenden sei, daß sie innerhalb ihres Zuflußgebiets die von der Natur gegebenen Rezipienten sowohl des ablaufenden natürlichen, als auch solchen Wassers bildeten, das aus wirtschaftlichen Gründen künstlich fortgeschafft werden müsse. Diese Frage muß indessen verneint werden. Gräben und Kanäle sind von Menschenhand gemacht, also nicht von der Natur gegeben, und eben darum trifft auf sie die in der grundlegenden Entscheidung des Reichsgerichts (Entsch. des. in Zivils. Bd. 16 Nr. 41 S. 180, Rep. V. 334/85) aus der Natur der Sache entnommene Begründung nicht zu, daß die Verpflichtung des Eigentümers eines Privatflusses zur Gestattung der aus dem Zusammenleben von Menschen unvermeidlich und unentbehrlich gewordenen Ableitung auch der wirtschaftlichen Abwässer eine durch die Natur bestimmte Einschränkung des Eigentums an dem Flußlaufe darstelle, der sich jeder unterwerfen müsse (§ 25 A.L.R. I. 8). Wenn nun auch zuzugeben ist, daß die Bebauung eines Grundstücks mit Wohnhäusern eine ordnungsmäßige Benutzung desselben sein kann, und wenn weiter unterstellt wird, daß der Berufungsrichter dies mit Recht auch für die Grundstücke des Klägers angenommen habe, so würde zwar eine dadurch herbeigeführte Vermehrung des ordentlichen und gewöhnlichen Ablaufs des Grundwassers dem Beklagten kein Recht gegeben haben, die Aufnahme des Wassers in den streitigen Graben zu verhindern; aber nun ist der oben erwähnten Ausführung des Berufungsrichters, die einen Anspruch des Klägers auf Aufnahme der durch die Bebauung seiner Grundstücke vermehrten Wasserzuleitung grundsätzlich anerkennt, zweitens die weitere Einschränkung hinzuzufügen, daß der Ablauf

des Wassers auf natürlichem Wege geschehen muß und nicht künstlich herbeigeführt sein darf. Dies ist in zahlreichen Entscheidungen in feststehender Rechtsprechung vom Reichsgerichte hervorgehoben.

Vgl. z. B. die Urteile des V. Zivilsen. Rep. V. 856/81 (Daubenspeck, Bergrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 265 und Brassert, Ztschr. für Berggr. Bd. 24 S. 239 flg.), Rep. V. 354/85 (Gruchot, Beitr. Bd. 30 S. 935), Rep. V. 9/89 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 24 Nr. 45 S. 213), Rep. V. 60/90 (Gruchot, a. a. O. Bd. 35 S. 404), Rep. V. 160/95 (Jurist. Wochenschr. 1896 S. 85 Nr. 81), Rep. V. 116/00 (Jurist. Wochenschr. 1900 S. 673 Nr. 41), Rep. V. 36/04 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 57 Nr. 43 S. 190), auch Rep. V. 524/03 und andere.

Damit steht auch nicht etwa das vom Vertreter des Klägers und Revisionsbeklagten angezogene Urteil Rep. V. 359/88 (Jurist. Wochenschr. 1889 S. 212 Nr. 30) in Widerspruch, worin die Vermehrung des Wasserablaufs durch Anlegung einer Drainage für statthaft erklärt worden ist. Ob dies für alle Fälle einer Drainierung zu gelten habe, kann hier dahingestellt bleiben; damals wurde in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben, daß bei der Drainage doch noch ein nach Naturgesetzen sich vollziehender Wasserablauf stattfindet.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nun aber um eine künstliche Zuleitung; denn das in den Kellern der vom Kläger erbauten Häuser sich sammelnde Grundwasser findet nach dem natürlichen Gefälle keinen Abfluß, sondern würde ohne die vom Kläger geschaffene unterirdische Ableitung mittels einer Rohrleitung, soweit es nicht wieder verstickt, in den Kellern stehen bleiben.

Dem Berufungsrichter ist auch nicht entgangen, daß künstliche Zuleitungen nicht durch den § 100 A.L.R. I. 8 geschützt werden; aber er will diesen Satz in solcher Allgemeinheit nicht gelten lassen, sondern ihn auf den Fall beschränken, daß durch die künstliche Zuleitung eine Vermehrung oder Beschleunigung des Wasserablaufs herbeigeführt wird. Dafür glaubt er sich auf mehrere Urteile des Reichsgerichts berufen zu können,

nämlich die schon erwähnten Urteile Rep. V. 354/85, 359/88 und 160/95,

in denen entscheidendes Gewicht darauf gelegt worden ist, ob die durch besondere Vorkehrungen beförderte Zuleitung des Wassers eine

Vermehrung oder Beschleunigung des Wasserabflusses in den Graben bewirkt habe. Aber der Berufungsrichter hat diese Entscheidungen mißverstanden. Es handelte sich dabei um Fälle, in denen der Wasserablauf sich auch ohne künstliches Zutun nach dem natürlichen Gefälle vollzogen haben würde; vermehrt oder beschleunigt kann ein Wasserabfluß eben nur werden, wenn er schon ohnehin vorhanden ist. Das Reichsgericht hat damals also nur ausgesprochen, daß die Anwendung des § 100 nicht immer schon dann ausgeschlossen sei, wenn der ordentliche und gewöhnliche Ablauf des Wassers durch künstliche Vorrichtungen unterstützt wird, daß vielmehr der zur Erhaltung des Grabens Verpflichtete erst dann ein berechtigtes Interesse daran habe, dies zu verwehren, wenn daraus für ihn eine Belästigung entsteht. Anders liegt aber die Sache, wenn erst die künstliche Vorrichtung den Ablauf des Wassers ermöglicht, und so ist es im vorliegenden Falle, wo es sich nicht um den Ablauf von Grundwasser nach dem natürlichen Gefälle handelt, von Grundwasser also, das aus der Oberfläche der Grundstücke hervorgequollen wäre, sondern um die künstliche Ableitung von Grundwasser, daß der Kläger durch Aushebung seiner Keller erst aufgegraben hatte, und das ohne die unterirdische Rohrleitung nicht in den Graben des Beklagten gelangt sein würde. Mit der weiteren Erwägung des Berufungsrichters, daß die Rohrleitung nur ein geringes Gefälle habe und den Abfluß nicht beschleunigen könne, ist also für den vorliegenden Fall nichts gewonnen, da ohne die Rohrleitung überhaupt kein Wasser aus den Kellern abgefloßen wäre. Ebenso wenig verschlägt die Bemerkung des Berufungsrichters, daß durch die Rohrleitung nicht mehr Wasser in den Graben gelangt sei, als wenn der Kläger die Keller ausgepumpt und dann das Wasser hätte frei ablaufen lassen; denn dann wäre auch wieder nur durch eine künstliche Vorrichtung, die Pumpe, dem Graben Wasser zugeführt worden, das sonst nicht dorthin gelangt sein würde.

Auf den § 100 A.L.R. I. 8 kann demnach der Kläger den erhobenen Klagenanspruch nicht stützen.“ . . .